

Vergaben gut und rechtssicher: Praxisorientierte Beiträge aus Sicht der Problemlöser – der Ingenieure

„Planungsleistungen sind eine besondere Ware. Sie können im Gegensatz zu gewerblichen Leistungen zum Beispiel nicht abgewogen werden“, sagte bereits der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr. Heinrich Bökamp. Wenn man sich nun beruflich mit der Vergabe von Planungsleistungen beschäftigt, ist es wichtig, diesen besonderen Charakter zu verinnerlichen und sich mit den Besonderheiten des Planens als geistig schöpferische Leistung auseinanderzusetzen. Denn eine gute Planungsleistung ist die Grundlage für eine kostensparende Baumaßnahme und mithin ein gelingendes Projekt.

Die sehr gute Kooperation und Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinde- und Städtebund und der Ingenieurkammer ist mittlerweile eine gute Tradition, die wir beispielsweise auch bei unseren gemeinsam organisierten Digitalkonferenzen zu Ihrem Nutzen mit Leben füllen. Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen auch schriftlich wieder einige praktikable Lösungen an die Hand geben und das ein oder andere Mal auch das Fenster mit Blick auf die Sichtweisen der Ingenieure öffnen – für ein gutes Miteinander und großartige gemeinsame Projekte.

Bedarfsplanung – unverzichtbar für beide Seiten

Wer etwas beschafft oder kauft, sollte wissen, was er benötigt. Je teurer und komplexer der Beschaffungsgegenstand ist, je mehr sollte man sich vor dem Beschaffungsvorgang damit befassen, was man braucht. Diesen Vorgang nennt man „Bedarfsplanung“.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, die Projektaufgabe umfassend zu beschreiben (zu definieren), als Grundlage der Objektplanung. Dazu werden die Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (z.B. die Mittel, die Rahmenbedingungen des Projekts usw.) des Auftraggebers ermittelt, analysiert und in einer Bedarfsunterlage zusammengestellt. Sie ist damit die Beschreibung der Aufgabe an den Ingenieur, dessen Leistung beschafft werden soll. Der Ingenieur soll die Aufgabe nämlich lösen, was eine vollständige und richtige Beschreibung voraussetzt.

Beschreibt man die Aufgabe nicht oder nur unzureichend, erhält man irgendetwas und nur zufällig das, was man wirklich benötigt. Geht man in ein Autohaus und sagt zum Verkäufer: „Hier haben Sie Geld, bitte geben Sie mir dafür ein Auto“, dann bekommt man ein Vehikel, aber sehr wahrscheinlich nicht das, was man braucht. Beschreibt man dem Verkäufer aber, was das Auto können soll, wie groß es sein soll, welche Farbe und Ausstattung man wünscht u.a.m., dann erhält man ein Angebot genau für das, was man benötigt.

Eine Bedarfsplanung ist die systematische Zusammenstellung aller Leistungsziele, wie insbesondere Wer soll wann was planen. Wo soll das errichtet werden, wie groß soll es sein

und welche Qualität soll es haben. Kurz gesagt, eine Bedarfsplanung beschreibt die Aufgabe nach Qualität, Quantität, Termin und Kosten. Sie stellt damit den objektspezifischen Bedarf des Auftraggebers fest.

Die Bedarfsplanung erfolgt formlos. Eine gute Grundlage dafür ist die DIN 18205 vom November 2016 (DIN 18205:2016–11). Sie ist notwendige Voraussetzung bei der Erbringung der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung). Dort heißt es (z.B. Anlage 12.1 zur HOAI, Lph. 1 lit. a):

a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers

Die Leistung Klären der Aufgabenstellung bedeutet, dass der Planer die ihm gestellte Aufgabe verstehen muss. Deshalb ist es folgerichtig, dass er hierzu die Vorgaben oder die Bedarfsplanung des Auftraggebers benötigt. Kennt er nämlich den Bedarf nicht, weiß er gar nicht, was er planen soll. Kann der Auftraggeber dem Planer seinen Bedarf nicht benennen, ist der Planer behindert und kann und sollte diese Behinderung anzeigen.

Keinesfalls ist die Bedarfsplanung Bestandteil der Leistungsphase 1. Vielmehr ist sie, wenn der Planer bei der Erstellung mitwirkt, eine Besondere Leistung, die gesondert zu vergüten ist (vgl. Anlage 10.1 zur HOAI, Lph. 1 rechte Spalte, gilt gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 HOAI auch für alle anderen Leistungsbilder).

Beispiele:

- Es ist nicht Sache der Objektplanung auszurechnen, wie groß ein Regenrückhaltebecken sein muss.

Das gehört zur Bedarfsermittlung (z.B. hydrologische Berechnungen).

- Es ist nicht Sache der Objektplanung auszurechnen, wie viel Wasser durch einen Abwasserkanal abgeleitet werden muss. Das gehört zur Bedarfsermittlung (z.B. Generalentwässerungsplan).
- Es ist nicht Sache der Objektplanung festzulegen, ob an einer Straße Gehwege und Parkstreifen und Radwege o.a.m. angeordnet werden. Das gehört zur Bedarfsermittlung.

Zusammenfassung:

- Die Erstellung der Bedarfsplanung ist Aufgabe des Auftraggebers. Nur er kann seinen Bedarf bestimmen.
- Die Bedarfsplanung ist nicht Teil der Leistungsphase 1, sondern eine zusätzliche Besondere Leistung, soweit der Planer daran mitwirkt.
- Das Honorar für die Bedarfsplanung ist nicht in der HOAI verordnet, es ist frei zu vereinbaren.
- Eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung ist notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Planung.
- Bedarfsplanung sagt *Was*, Objekt-/Fachplanung sagt *Wie*.



Dipl.-Ing. Ulrich Weiter,
Öffentlich bestellter
Sachverständiger
Honorare Ingenieur-
bauwerke und
Verkehrsanlagen
(HOAI)